



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. September 2016

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>297</b>		
148 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	297	150	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 298
149 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	297	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>299</b>
		151	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW 299

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **148 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-0003496-0003.V

48143 Münster, den 09.09.2016

Die Firma Exeler Bioenergie GmbH & Co. KG, in 48432 Rheine hat einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- zur Errichtung und Betrieb eines weiteren Blockheizkraftwerkes (BHKW)
- zur Aufstellung eines zusätzlichen Aktivkohlefilters für den flexiblen BHKW-Betrieb
- Änderung Ausführung und Betrieb des BHKW 1
- Änderung Ausführung und Betrieb des BHKW 2

auf dem Grundstück Am Bruchgraben in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 143, Flurstück 8, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Nr. 8.4.2.1 der 1 Anlage des UVPG), wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 297

#### **149 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0042/16/0414512-0001/0003.V

48147 Münster, den 30.08.2016

Die Firma Huntsman P&A Wasserchemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Aluminiumchlorid und Polyaluminiumchlorid auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 23, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstücke 32, 33, 36 und 82), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 40.000 t/a auf 70.000 t/a

- die Erweiterung der Betriebszeiten auf vollkontinuierlichen Betrieb
- die Errichtung und der Betrieb von drei baugleichen Lagerbehältern im Tanklager 3
- die Umnutzung eines bestehenden Behälters in Tanklager 1
- die Errichtung und Betrieb eines neuen Kesselhauses und einer zusätzlichen Dampfkesselanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Theisen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 297 - 298

**150 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-9967487/0016.V

30.08.2016

**Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen zwischen Trassen-km 12,909 und 12,929**

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 26.07.2016 einen Antrag für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Es handelt um eine kleinräumige Änderung in Recklinghausen durch Verschiebung eines U-Kompensators bei Trassen-km 12,909 um 5 m nach Osten unter Beibehaltung der ursprünglichen Trassenführung auf einem gemäß Planfeststellung schon betroffenen Grundstück östlich der Hochstraße bzw. nördlich Reifeisenstraße in Recklinghausen.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlüssiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurde auch die bisher einzige frühere Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. C. Preuß

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 298

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**151 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Regionalverband Ruhr Essen, 11.07.2016  
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 1. Juli 2016 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2014 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2014 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2014 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 öffentlich aus.

Essen, 23.08.2016



Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Josef Hovenjürgen MdL

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster